

Anwaltsklausur

Besprechung einer Klausur zur
Erstellung einer Klageschrift im
Zwangsvollstreckungsrecht
(Aufgabe 2008 I 3)

Anwaltsklausur: Überblick zum Vorgehen

- Bearbeitervermerk lesen: Aufgabe erfassen
- Sachverhalt aufnehmen
- Rechtsschutzziel bestimmen
- Materielle Rechtslage prüfen
- Soweit für Mandanten günstig:
prozessuale Durchsetzung der Rechte prüfen
- Aufteilung auf Schriftsatz und Hilfgutachten
(Rolle ernst nehmen) sowie Schwerpunktsetzung
- Ausformulieren der Lösung und der Anträge

Anwaltsklausur

- Bearbeitervermerk:
 - Schriftsatz und Hilfsgutachten
 - Bestellung zum Betreuer in Ordnung
 - Erlassen: Ausführungen zum Streitwert und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
- Sachverhaltsaufnahme:
 - graphische Skizze
 - chronologischer Ablauf
 - Anlagen: Inhalt und Zuordnung

Anwaltsklausur: Sachverhalt I

- notarieller Kaufvertrag vom 03.09.2007
BB und EB kaufen von D GmbH Wohnung für € 150.000,-; Zwangsvollstreckungsunterwerfung
BB zwar volljährig, aber geschäftsunfähig;
Betreuerbestellung vom 09.05.2008
- EB starb am 12.03.2008; Ehefrau vorverstorben;
BB einziges Kind; Nachlass überschuldet; Kenntnis
des Betreuers davon am 14.05.08;
Ausschlagung/Anfechtung durch Betreuer am
20.05.2008 nach familiengerichtl. Genehmigung

Anwaltsklausur: Sachverhalt II

- Cash-Konto des EB bei Bavaria Bank;
diente der Verwaltung des Vermögens BB;
Pfändung des Kontos (€ 20.000,-) durch D GmbH
mit Pfüb gegen EB vom 03.03.08;
Geld noch nicht eingezogen
- Kaufpreiszahlungsverlangen der D GmbH bis
30.06.2008; andernfalls Fortsetzung der
Zwangsvollstreckung; Zustellung einer Ausfertigung
der Notarurkunde erfolgt (23.05.2008)

Anwaltsklausur:

Ermittlung der Rechtsschutzziele

- Geld vom Cashkonto soll nicht verloren gehen
(Schritte gegen Pfändung des Geldes)
- Loskommen vom Kaufvertrag
(Schritte gegen Vollstreckung aus dem
notariellen Kaufvertrag)
- Beides sehr eilig, da Zustellung der
Ausfertigung erfolgt und Fristsetzung der
Zahlung bis zum 30.06.2008

Anwaltsklausur: materielle Rechtslage I

Anspruch der D GmbH gegen BB auf Kaufpreiszahlung aus §§ 433 II, 421 BGB, 794 Nr. 5 ZPO:

- zwar Einigung über gesamtschuldnerische Kaufpreiszahlung (+)
- aber: BB war im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (03.09.2007) geschäftsunfähig (Unfall: 12.01.2007): dauerhafter, die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand (§ 104 Nr. 2 BGB) mit der Folge der Unwirksamkeit ihrer Willenserklärung (§ 105 I BGB)
- kein Geschäft des alltäglichen Lebens (§ 105a BGB)
- keine Vertretung durch EB:
 - keine Offenkundigkeit; vielmehr jeder für sich selbst
 - keine Vertretungsmacht: keine gesetzliche (§§ 1629 I 1, 3; 1680 I BGB), da BB volljährig; keine rechtsgeschäftliche (§ 167 BGB), da Klägerin geschäftsunfähig, nicht umfasst und nicht genehmigt
- ferner: die Unterwerfungserklärung nach § 794 I Nr. 5 ZPO und damit der Titel ist unwirksam, da eine Prozesshandlungsvoraussetzung fehlt (§ 52 ZPO iVm §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB)

Anwaltsklausur: materielle Rechtslage II

Rechtslage bezüglich des Cash-Kontos:

- Fremdnützige Verwaltungstreuhand:
 - BB als Treugeberin: durch Erbschaft erlangtes Vermögen
 - EB als Treuhänder: zwar formal Forderungsinhaber, aber wirtschaftlich gehalten für BB
 - Offenkundigkeit der Treuhand ist nicht erforderlich
 - Rechtsfolge: Treugut (Forderung gegen Bank) ist der BB zuzurechnen
- Abgrenzung: nicht bloß stille Stellvertretung, da Erlöse aus Zinszahlungen und Verkäufen auf Konto gebucht wurden
- Einverständnis der BB auch nach ihrer Volljährigkeit, dass EB ihre finanziellen Dinge regelt

Anwaltsklausur:

materielle Rechtslage III

Anspruch der D GmbH gegen BB auf Kaufpreiszahlung aus §§ 433 II, 1967 I BGB

- BB wurde nicht Erbin ihres Vaters EB
 - zwar als einziges Kind zur gesetzlichen Erbin berufen: § 1924 I BGB
 - aber Erbschaft wirksam ausgeschlagen:
 - * fristgerecht: Hemmung der sechswöchigen Ausschlagungsfrist durch die Geschäftsunfähigkeit der BB (§§ 1944 II 3, 210 BGB)
 - * formgerecht gegenüber Nachlassgericht (§ 1945 I, II BGB)
 - * mit gerichtlicher Genehmigung (§§ 1908i iVm 1822 Nr. 2 BGB)
- Kein Anspruch der D GmbH gegen EB auf Kaufpreiszahlung
 - zwar Einigung über gesamtschuldnerische Kaufpreiszahlung
 - aber Unwirksamkeit nach § 139 BGB iVm §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB: einheitliches Rechtsgeschäft, ein Kaufgegenstand, Kaufpreiszahlung nicht nach Kopfteilen

Anwaltsklausur:

Ergebnis zur materiellen Rechtslage

- Die D GmbH hat keinen Kaufpreisanspruch gegen BB
- Die D GmbH vollstreckt gegen EB in schuldnerfremdes Vermögen der BB
- Der D GmbH steht auch gegen EB kein Anspruch auf Kaufpreiszahlung zu

=> Prüfung wie die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde und die Einziehung des Geldes auf dem Konto prozessual verhindert werden kann.

Anwaltsklausur: prozessuale Durchsetzung I

Verhinderung der Vollstreckung aus der Urkunde:

- Statthafter Rechtsbehelf:
 - § 732 ZPO? – Nein: beseitigt nur die Ausfertigung, nicht aber den Titel
 - § 768 ZPO? – Nein: unstatthaft bei (wie hier) nur einfacher Klausel
 - § 767 I ZPO (über §§ 794 I Nr. 5, 795 ZPO)? – Ja, da mit Geschäftsunfähigkeit eine materiell-rechtliche Einwendung geltend gemacht wird
 - § 767 I ZPO analog? – Ja, da Unwirksamkeit des Titels behauptet wird
- Zuständigkeit für die Vollstreckungsabwehrklage:
 - sachlich: LG, da Streitwert über € 5.000,- (§§ 23 Nr. 1, 71 GVG)
 - örtlich: Deggendorf, da allgemeiner Gerichtsstand der Klägerin (!) (§§ 794 I Nr. 5, 795, 767, 797 V, 12, 13); ausschließlich (§ 802 ZPO)
- Rechtsschutzbedürfnis:
ab Vorliegen eines Titels bis zur Auskehrung des Erlöses: Urkunde liegt vor, Vollstreckung gegen BB noch nicht erfolgt
- Begründetheit:
 - Sachbefugnis der Klägerin: Vollstreckungsschuldnerin
 - keine Präklusion nach § 767 II ZPO (§ 797 IV ZPO)

Anwaltsklausur: prozessuale Durchsetzung II

Verhinderung der Einziehung des gepfändeten Geldes:

- statthafter Rechtsbehelf:
 - § 767 ZPO? – Nein, da die Klägerin insoweit nicht Vollstreckungsschuldnerin ist (Pfüb richtet sich nur gegen EB; anders wäre es, wenn Urkunde bezüglich Anspruch gegen EB nach § 727 I ZPO auf sie umgeschrieben wäre; BB kann sich daher nur gegen die konkrete Vollstreckungsmaßnahme wehren)
 - § 771 ZPO? – Ja, da BB in einem ihr zustehenden Recht (treuhänderisch gehaltene Forderung) betroffen
- Zuständigkeit für die Drittwiderspruchsklage:
 - sachlich: LG, da Streitwert über € 5.000,-, §§ 23 Nr. 1, 71 I ZPO
 - örtlich: Deggendorf: Pfüb durch AG Deggendorf: §§ 771 I, 802 ZPO
- Rechtsschutzbedürfnis: Vollstreckung durch Pfüb begonnen, mangels Einziehung des Guthabens noch nicht beendet
- Begründetheit:
 - Sachbefugnis BB: Dritte, da sich Vollstreckung aus Pfüb gegen EB richtet (vgl. Rubrum; formaler Parteibegriff)
 - ein die Veräußerung hinderndes Recht: fremdnützige Treuhand
 - keine Einwendungen: keine Haftung BB für die Kaufpreisforderung aus anderen Gründen: KV selbst nichtig; keine Haftung als Erbin des EB

Anwaltsklausur:

prozessuale Durchsetzung III

Flankierung der Klagen durch einstweiligen Rechtsschutz, da eilbedürftig:

- Statthaftigkeit
 - bzgl. § 767 I ZPO: einstweilige Anordnung nach § 769 ZPO
 - bzgl. § 771 I ZPO: einstweilige Anordnung nach §§ 771 III, 769 ZPO
- Abwägung fällt zugunsten BB aus:
 - gute Erfolgsaussichten der Klage (Glaubhaftmachung nach §§ 769 I 3, 771 III, 294 ZPO erforderlich)
 - drohender erheblicher Schaden, da etwaiger Rückforderungsanspruch gegen D GmbH nicht realisierbar
- Eilbedürftigkeit, da Androhung der Vollstreckung aus der Urkunde und Einziehung des gepfändeten Geldes (Glaubhaftmachung nach §§ 769 I 3, 771 III, 294 ZPO erforderlich)
- Kein Bedürfnis für Aufhebung der Pfändung (§ 776 HS 2 ZPO)
- Wohl nur gegen Sicherheitsleistung, da Klägerin Vermögen hat

Anwaltsklausur:

Ergebnis: prozessuale Durchsetzung

- Vollstreckungsabwehrklage gegen die notarielle Urkunde gestützt auf
 - materiell-rechtliche Einwendung
 - Unwirksamkeit des Titels
 - wobei Klagen nach § 767 I und § 767 I analog ZPO verbunden werden können
- Drittwiderspruchsklage gegen die Einziehung des Geldes auf dem Cash-Konto
- Voraussetzungen des § 260 ZPO (mehrere Klagen): (+): dieselben Parteien, dasselbe Gericht (LG Deggendorf), dieselbe Prozessart und kein Verbindungsverbot
- jeweils ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

Anwaltsklausur:

Aufteilung: Schriftsatz/Hilfsgutachten

- Schriftsatz:
 - Klagen nach § 767 I und § 767 I analog: alles
 - Klage nach § 771 I ZPO:
Problem: auch die Einwendungen aufnehmen?
Ja, da diese ausgeräumt werden können
 - einstweiliger Rechtsschutz (wichtig!)
- Hilfsgutachten:
 - die nicht statthaften Rechtsbehelfe
 - bei einstweiligen Rechtsschutz: dass nur gegen Sicherheitsleistung; keine Aufhebung der Pfändung
 - Anfechtung der Annahme der Erbschaft wegen Überschuldung (§ 119 II BGB), da nicht tragend

Anwaltsklausur:

Schwerpunktsetzung

Folgende vier Probleme bedürfen einer ausführlichen Erörterung (**Schwerpunkte der Klausur**):

- die Geschäftsunfähigkeit
- die Treuhand
- die Ausschlagung der Erbschaft nach EB
- die Teilunwirksamkeit des notariellen Kaufvertrages mit der Folge der Gesamtnichtigkeit

-> Dabei ist jeweils eine **saubere Subsumtion** im Urteilsstil erforderlich, dh vorneweg *Ergebnis* behaupten, dann *Definition* des problematischen Tatbestandsmerkmals und schließlich „In-Deckung-Bringen“ mit dem *konkreten Sachverhalt* durch (vollständige!) Heranziehung der Tatsachen

Anwaltsklausur:

Ausformulieren; Anträge

- Vorgehen beim Schreiben:
 - zunächst Rechtsausführungen (die meisten Punkte!)
 - dann (den dazu erforderlichen!) Sachverhalt mit Beweisangeboten (soweit erforderlich!)
 - dann: Anträge (siehe sogleich)
 - dann: Rubrum
 - Unterschrift nicht vergessen!
 - Zeitmanagement: spätestens nach Halbzeit beginnen!
- Anträge:
 - § 767 I ZPO: „Die Zwangsvollstreckung **aus** (genau bezeichneter Titel) wird für unzulässig erklärt.“
 - § 771 I ZPO: „Die Zwangsvollstreckung **in** (genau bezeichneten Gegenstand) wird für unzulässig erklärt.“

Anwaltsklausur: Vollständigkeit

- Auswirkungen der Geschäftsunfähigkeit BB *an vier Stellen*:
 - kein Kaufpreisanspruch D GmbH gegen BB:
§§ 104 Nr. 2, 105 I BGB
 - kein Kaufpreisanspruch D GmbH gegen EB:
§§ 139, 104 Nr. 2, 105 I BGB
 - Unwirksamkeit der Vollstreckungsunterwerfung und damit des Titels: §§ 52 ZPO iVm 104 Nr. 2, 105 I BGB
 - Hemmung der Ausschlagungsfrist für die Erbschaft:
§§ 1944 II 3, 210 BGB
- Vollstreckung aus dem Titel scheitert an zwei Punkten (kein Kaufpreisanspruch; Titel selbst unwirksam)
- Haftung für EB scheitert an zwei Punkten (BB schon nicht Erbin; auch EB würde nicht haften)

Anwaltsklausur: typische Fehler

- Rechtsschutzziel wird nur zum Teil erkannt:
 - es wird nur gegen die Vollstreckung aus der Urkunde oder nur gegen die Pfändung des Geldes vorgegangen
 - die Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung fehlen ganz oder zum Teil
- Es wird verkannt, dass sich die Vollstreckung ins Konto gegen EB richtet; Abgrenzung § 767 zu § 771 ZPO falsch
- Keine Schwerpunktsetzung (Treuhand; Ausschlagung; Geschäftsunfähigkeit; Teilunwirksamkeit)
- Keine saubere Subsumtion in den Schwerpunkten
- Auslassungen bei der Sachverhaltsdarstellung
- Verfehltes Zeitmanagement; Unvollständigkeit